Frangipani, Trauerspiel (1896, 2. Aufl. 1901) - Rarl ber Rühne und die Eidgenoffen, Schaufpiel (1897, 5. Aufl. 1906) - Grabesftreiter, Trauerfpiel (1897) - Untergang, fogiales Drama (1898) - Feftbrama gur Centenarfeier von 1901 (1901, 12. Mufl. 1903) - Gedichte (1902) - St. Belena, Drama (1903) - Bans Balbmann, Schaufpiel (1904.)

Professor 28. Thome : Greifewald t. - In Roln ift ber Geheime Regierungerat Dr. Bilhelm Thomé, ord. Professor ber Mathematit an der Universitat Greifswald, im Alter von neunundsechzig Jahren geftorben. 1841 gu Dollendorf bei Bonn geboren, ftubierte ber Dahingeschiebene in feiner Baterftadt und in Berlin, promovierte 1865 an letterer Universität und habilitierte sich daselbst 1869 als Privatdozent. 1874 siedelte er als Ordinarius nach Greifswald über, wo er feitbem ohne Unterbrechung gewirft hat. Geine wiffenschaftlichen Arbeiten, Die faft ausnahmslos im "Journal für reine und angewandte Mathematit. erichienen find, handeln über die verschiedenften Gebiete feines Faches, 3. B. über Reihen, die nach Rugelfunftionen fortichreiten, über Gaufiche Funftionen, über lineare Differentialgleichungen und ihre Unwendungen, über Botengreihen und ihre Ronvergenzbedingungen, algebraifche Funttionen, Bariationerechnung ufw.

Sprechfaal.

(Ohne Berantwortung ber Rebattion; jeboch unterliegen alle Einsenbungen ben Bestimmungen über bie Berwaltung bes Borfenblatts.)

Bur Lieferungspflicht des Berlegers.

(Bergl. Börfenblatt Nr. 218, 221, 223, 229 u. 231.)

Die Sprechfaalartitel ber herren Buchmann, Junder und Bruning weisen sicher auf einen rudftanbigen Bopf bin. Beldem Sortimenter wird wohl ein folder Fall, wie ihn herr Bruning in Rummer 229 anführt, noch nicht vorgetommen fein? Recht häufig treffen bei mir Gendungen mit achttägiger Berspätung ein, die ich bireft bestellt habe, und teilweife find es immer biefelben Berleger, die es - nicht nötig haben, auf die Bitten und Bestellungen ber Provingfortimenter einzugehen.

Mir paffierte folgender recht fonderbarer Fall. 3ch beftellte birett bei einer befannten großen Firma ein Wertchen für 2 M ord., 1 M 60 & netto, erhielt es nach gehn Tagen über Leipzig, benn ich ftebe mit ber betreffenden Firma nicht in Rechnung. Unterdes murbe meinem Runden, einem hiefigen Dr. phil., die Bartezeit ju lang, und er ichrieb an ben Berleger, ermahnte, bag er bas Buch bei mir bestellt hatte, und erhielt es birett mit einem höflichen Unschreiben und beigelegter Boftanweisung gur Einsendung bes Gelbes. Alfo bem herrn Dr. phil., der diefer Firma absolut nicht befannt ift, wird ohne weiteres bireft geliefert und einer 30 Jahre bestehenden Firma, bie bem betreffenden Berleger nichts ichulbet, wird biefes Bertrauen nicht eingeräumt.

Die Einwendung, daß bie Barfafturen nicht eingeloft wurden, ift wirflich hinfällig, benn dies tommt boch recht felten vor, und wenn es bei Firmen, die in geordneten Berhaltniffen arbeiten, einmal vorfommt, fo liegt ftets ein Berfeben vor. Sogenannte »faule Firmen«, und nur dieje fommen in Betracht, werden wohl ben Berlegern befannt fein, und bas Recht, berartige Buchhändlere im Borjenblatt öffentlich gu brandmarten, bleibt ihnen immer.*) Die Berlufte, die jedoch bem Sortimenter burch migachtete Buniche um birefte Lieferung entftehen, find gewiß hoher, als diejenigen ber Berleger, die bireft an freditunwurdige Firmen geliefert haben, teilweife alfo felber ichuld baran find. Man fonnte manchesmal mit herrn Loreng Raber, Reunfirchen, ber in Butunft nur dirett verfehren will, sympathisieren, wenn es fich fo machen ließe und Leipzig eben nicht gar zu »bequem« lage. Golange jedoch feine Dieferungspflichte eriftiert, und bie fommt ficher nicht, fo lange werden berartige Falle, wie fie bie herren Buchmann und Bruning mitteilten, immer wieder vorfommen; alfo hubich ftille halten, Ihr herren Gortimenter! R. Reil's Nachf. Otto Mart.

Rubolftadt.

(Bur Lieferungspflicht des Berlegers ferner:)

3ch bin eingefleischter Sortimenter, aber in diefer Frage ftelle ich mich auf Grund eigener trauriger Erfahrung auf Geite berjenigen Berleger, die bei biretten Genbungen vorsichtig find. Much als Sortimenter muß man ab und gu ein Buch verlegen, ober hat ein Schulprogramm und ahnliches zu bebitieren. Run laffe ich nur an Cortimentefirmen, bie in ber Lifte bes Berleger-Bereins mit einer gewiffen Angahl von Rechnungstonten aufgeführt fteben, bireft ichiden. Trop biefer Borficht bleiben alljahrlich mehrere Barfafturen uneingelöft. Läßt man nach vielfachen Mahnungen einen Boftauftrag laufen, fo fommt auch ber gurud. Rlagen fann man auch nicht gut um fleine Betrage, fo ergibt fich bann neben gahlreicher Schreiberei ein barer Berluft. Es gibt feinen gröberen Bertrauensmigbrauch, als ben, Barfafturen über birefte Genbungen nicht einzulofen! Firmen, bie fich folden Treubruch zuschulben fommen laffen, mußten öffentlich gebrandmartt werben. Man fagt ja, die Berleger fonnten im Borfenverein alles burchfegen. Run, fo mogen fie eine ftanbige Barnungstafel im Borfenblatt mit benjenigen Firmen einrichten, bie Barfafturen über birette Genbungen nicht einlösen. 3ch werbe bann gleich verschiedene Ramen gur Berfügung ftellen.

Samburg, 4. Oftober 1910. Juftus Pape, in Firma Berold'iche Buchhandlung.

Reftverkauf ohne Genehmigung des Berfaffers.

Ein Berleger ichlog vor fünf Jahren mit einem Autor einen Berlagsvertrag über einen von letterem geschriebenen Roman ab. Nach dem Berlagsvertrag erhielt der Autor 50 Prozent des Reingewinnes. Der Roman ericbien und verfagte vollftanbig. Bon ben 3000 hergestellten Exemplaren waren im Laufe ber fünf Jahre etwa 150 Exemplare bar abgesett und eine Ungahl Remittenden vorhanden, die, ftart ramponiert, hatten neu broichiert baw. gebunden werden muffen. Der Labenpreis bes Buches betrug . 5 .- , ber Barpreis . 3 .- . 3m erften Jahre hatte ber Autor vom Berleger einen Borichug von * 1500 .- erhalten, der auf ben gu erzielenden Reingeminn in Anrechnung gebracht werden follte. 3m Bertrage war ein Borichug nicht vorgesehen. Rach funf Jahren trat ber Berleger an ben Autor mit der Forderung beran, ben Borichug von 1500 .# gurudgugohlen. Der Autor weigerte fich gur Buruderftattung mit ber Begrundung, ber Berleger hatte für ben Roman nichts getan und ware somit an dem Nichterfolg des Berfes ichuldbar. Gine Rlage gegen ben Mutor hatte ber Berleger ficher gewonnen, er ftand jedoch bavon ab, weil die Bahlungeunfahigfeit des Autors ermiejen mar. Run trat ber Berleger an ben Autor beran und erflarte, bag, wenn er innerhalb brei Bochen nicht im Befige bes verauslagten Beldes fei, er die Bucher des Autors verramichen murbe. Der Autor wendete bagegen ein, daß es nicht ftatthaft fei, die Bucher zu verramichen, außerdem verweigere er nochmals bie Bahlung. Rach abgelaufener Frift verlaufte ber Berleger Die Eremplare an einen Großantiquar und teilte dies dem Autor mit.

Run flagt ber Autor gegen ben Berleger auf Schabenserjat und behauptet, daß fein Roman im Laufe der Jahre noch hatte verfauft werden fonnen. Der Barpreis fei M 3. - gemejen, der Berftellungspreis influsive allgemeiner Untoften M 1.50. Aus bem Bertauf von 3000 Eremplaren mare bemnach ein Reingewinn von & 4500 .- ju erzielen gewejen. # 1500 .- Borichun habe er erhalten, ba ihm aber 50 Prozent von # 4500 .- 3ufamen, hatte er mithin noch 2250 weniger 1500 # = 750 # ju beanipruchen.

Es ift zweifellos, bag ber Berleger ben Prozeg verliert. wenigstens beuten alle Anzeichen barauf bin.

Bie hatte fich ber Berleger verhalten muffen? Anmerfung der Redattion: Der Berfaffer hat gu beweisen, bag burch ben von ihm nicht genehmigten Reftverfauf feine berechtigten Intereffen verlett worden find und er wirflich Schaben erlitten hat. Gelingt ihm bas, fo icheint bie Angelegenheit allerdinge ungunftig fur ben Berleger ju liegen. Der Berleger bagegen wird ben bisherigen geringen Abfat bes Romans jur Begrundung feines Berfaufs (vgl. den im Borfenblatt 1909, Nr. 133, mitgeteilten Brogeg) anführen fonnen. - Ditteilungen, wie ein Berleger am beften vorgeht, wenn ber Autor nicht in einen beabsichtigten Reftverfauf willigen will, burften

eine große Bahl von Berlegern intereffieren.

^{*)} Dies ift meift fowohl fur ben Ginfenber als auch fur bie Redattion nicht ohne Gefahr. Gine genaue Brufung und Berbeigiehung von Unterlagen ift in jedem einzelnen Fall fur die Rebaftion geboten. Reb.